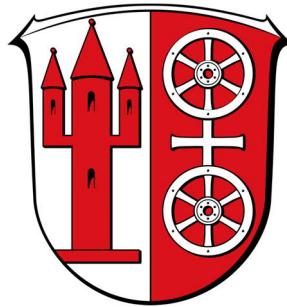
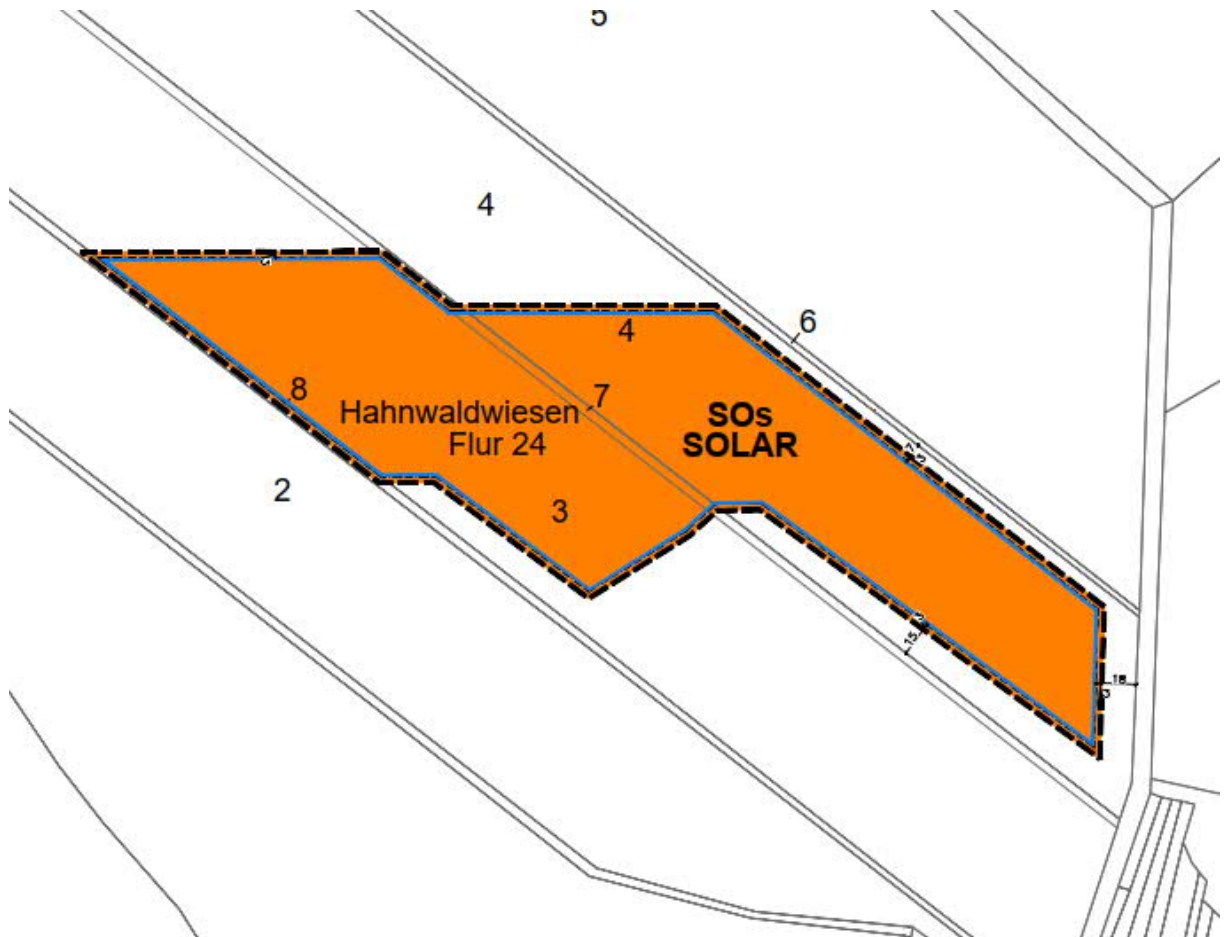


Gemeinde Kiedrich



Bebauungsplan „Solarpark Hahnwaldwiesen“



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

als Bestandteil des Bebauungsplanes

Projekt-Nr.: 34.56
Stand: 29.07.2026



A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (5 – 7 und 9) BauNVO

SONSTIGES SONDERGEBIET (SO) § 11 Abs. 2 BauNVO

- Im Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
 - Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaikanlage) in aufgeständerter Bauweise.
 - Die Modulunterkonstruktion ist grundsätzlich ohne Stein- oder Betonfundamente auszuführen; hiervon kann abgewichen werden, sofern dies aus technischen oder genehmigungsrechtlichen Gründen erforderlich ist, insbesondere aufgrund archäologischer Auflagen.
 - Betriebseinrichtungen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen, wie Trafostationen, Wechselrichter, Speichertechnologien und Anschlussschränke sowie Trafostationen mit zugeordneten Kameramasten.

Ausnahmen sind nicht zulässig.

1.1 TECHNISCHE NEBENANLAGEN / BATTERIESPEICHER

- Batteriespeicher sind nur zulässig, wenn sie der Freiflächen-Photovoltaikanlage dienen und dieser untergeordnet sind. Die vorgesehene Leistung des Batteriespeichers (MW) darf die Spitzenleistung der Freiflächen-Photovoltaikanlage (MWp) nicht überschreiten.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) NR. 1 BAUGB

2.1 ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE

§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. § 16 (2) NR. 1

- Die insgesamt zulässige Grundfläche aller baulichen Anlagen und sonstigen versiegelten Flächen wird auf maximal **600 m²** begrenzt.
- Die zulässige Grundfläche bezieht sich ausschließlich auf bauliche Anlagen und Flächen mit Bodenversiegelung im bodenschutzrechtlichen Sinne.

Zur zulässigen Grundfläche zählen insbesondere:

- technische Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen und Betriebsgebäude,
- Fundamente mit Bodeneingriff (z. B. eingegrabene oder eingelassene Betonfundamente),
- befestigte Aufstell-, Betriebs- und Wartungsflächen,
- befestigte Zufahrten und Wege.

Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Grundfläche ist unzulässig.

Nicht als Versiegelung im Sinne dieser Festsetzung gelten:

- punktuell gerammte Pfosten der Modulunterkonstruktion,
- aufgestellte Ballastfundamente ohne Bodeneingriff und ohne Bodenabdichtung,
- unbefestigte, wasserdurchlässige Schotterflächen.

2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN**§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 + § 18 (1) BauNVO**

- Die maximal zulässige Höhe der Oberkante der Modultische beträgt 4,00 m.
- Die Höhe der Unterkante der Modultische beträgt mindestens 100 cm.
- Die maximale Höhe der Oberkante der Trafostationen beträgt 4,00 m, bezogen auf die mittlere Höhe über dem natürlichen Gelände.
- Batteriespeicheranlagen (z. B. Containerbauweise) dürfen eine maximale Höhe von 4,00 m aufweisen. Technische Nebenanlagen wie Lüftungseinrichtungen dürfen diese Höhe um bis zu 1,00 m überschreiten. Untergeordnete Bauteile wie Blitzschutzstangen oder Antennen dürfen bis zu 3,00 m über die jeweilige Anlagenhöhe hinausragen.
- Weitere bauliche Anlagen, technische Aufbauten und Nebenanlagen innerhalb der Photovoltaikfläche dürfen eine Höhe von maximal 4,00 m nicht überschreiten.
- Blitzschutzanlagen und Kameramasten sind aus funktionalen Gründen bis zu einer Höhe von 6,00 m zulässig.

3. ANORDNUNG DER MODULTISCHE**§ 9 (1) Nr. 1 BauGB**

- Die Modulreihen der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind in Reihen anzuordnen.
- Der Abstand zwischen den Modulreihen (lichter Abstand zwischen den äußeren Modulkanten) muss mindestens 3,0 m betragen, horizontal gemessen an den Außenkanten der Module.

4. HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN**§ 9 (3) BauGB**

- Bezugspunkt für die Höhenlage von baulichen Anlagen ist die natürliche Geländeoberfläche.

5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO**

- Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen und bauliche Anlagen im Sinne des § 23 (5) BauNVO unzulässig.

Ausgenommen sind:

- o Einfriedungen/Zäune innerhalb des *Sondergebiets Solar*
- o Wechselrichter, Kabel und Leitungen,
- o Trafostationen,
- o Eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 5,00 m.

6. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN + LEITUNGEN**§ 9 (1) Nr. 13 BauGB**

- Alle Ver- und Entsorgungsleitungen, die dem Nutzungszweck des Sonstigen Sondergebietes dienen, sind entweder an den Modultischen oder unterirdisch zu verlegen.

7. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON STEINEN, ERDEN UND ANDEREN BODENSCHÄTZEN**§ 9 (1) Nr. 17 BauGB**

- Kabelgräben sind mit einer maximalen Tiefe von 1,20 m anzulegen.

8. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**§ 9 (1) Nr. 20 + 25 BauGB****8.1 ENTWICKLUNG UND PFLEGE DES GRÜNLANDS IM SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIK**

- Die nicht überbauten und nicht befestigten Flächen des Sonstigen Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaik“ sind dauerhaft als extensiv genutztes Grünland zu erhalten und unter Berücksichtigung der Nutzung durch die Photovoltaikanlage naturnah zu bewirtschaften und weiterzuentwickeln. Die bauliche Umsetzung und die erstmalige Herstellung der Maßnahme sind durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung zu überwachen.
- Die Pflege erfolgt durch mindestens zwei Mahdgänge pro Jahr. Die Mahdzeitpunkte sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Vegetations- und Entwicklungszustands durch eine fachkundige Person festzulegen. Weitere Mahdgänge sind nur zulässig, soweit sie aufgrund der Vegetationsentwicklung fachlich erforderlich sind.
- Das Mahdgut ist nach der Mahd zeitnah und vollständig von den Flächen abzuräumen. Mulchen ist unzulässig.
- Der Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist unzulässig.
- Soweit eine Einsaat erforderlich ist, ist regional gewonnenes Wiesendrusch- oder Mahdgut von einer geeigneten Spenderfläche des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ zu verwenden.
- Soweit innerhalb des Sonstigen Sondergebiets infolge der Baumaßnahmen eine Wieder- oder Neuansaat erforderlich wird, ist diese in der nächstmöglichen fachlich geeigneten Ansaatperiode, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der baulichen Anlagen, herzustellen, fachgerecht zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Die innerhalb des Plangebiets nicht für Baumaßnahmen vorgesehenen LRT-6510-Flächen sind vor Beginn der Bauarbeiten durch ortsfeste, während der Bauzeit nicht versetzbare Vegetationsschutzzäune gegenüber dem Baubereich abzugrenzen. Sie sind während der gesamten Bauzeit vor Befahrung, Materiallagerung und sonstiger Inanspruchnahme zu schützen. Die Einhaltung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren.

- Die Entwicklung der nicht baulich in Anspruch genommenen Grünlandflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaik“ ist in den ersten drei Jah-

ren nach Fertigstellung der Anlage mindestens einmal jährlich durch eine fachkundige Person zu kontrollieren und zu dokumentieren. Werden Fehlentwicklungen oder Pflege-defizite festgestellt, sind die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fachgerecht anzupassen.

8.2 ERHALT VORHANDENER STRUKTUREN UND BIOTOPVERNETZUNG

- Der Wegesaum entlang der Wirtschaftswege ist zu erhalten. Der Mindestabstand zwischen Weg und Zaun beträgt mindestens 3,0 m.

8.3 UMGANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

- Wege, Zufahrten und Wartungsflächen sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen; das anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Flächen zu versickern.
- Niederschlagswasser ist ortsnahe auf den Grundstücken zu versickern, sofern keine wasserrechtlichen Einschränkungen entgegenstehen.
- Die Anordnung der Modulreihen soll grundsätzlich so erfolgen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers möglichst ungehindert erfolgen kann. Eine Ausrichtung der Modulreihen senkrecht zu den Höhenlinien ist dabei zu vermeiden, soweit dem keine technischen oder topografischen Gründe entgegenstehen.
- Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, um die Versickerungsfähigkeit der Böden zu erhalten.

8.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VON INSEKTEN

- Zulässig sind ausschließlich nach unten gerichtete Leuchten mit einem Upward Light Ratio (ULR) von 0 %.
- Die Beleuchtungsstärke darf auf Fahr- und Zugangsflächen höchstens 5 lx und auf Hof- und Parkplatzflächen höchstens 10 lx betragen.
- Als Leuchtmittel sind ausschließlich LED-Leuchten mit geringem UV- und Blaulichtanteil in bernsteinfarbener bis warmweißer Lichtfarbe zulässig. Die Farbtemperatur muss zwischen 1.700 K und 2.400 K liegen; sie darf 3.000 K nicht überschreiten.
- Die Beleuchtung ist auf den Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu beschränken. Abweichend hiervon ist eine Beleuchtung außerhalb dieses Zeitraums nur zulässig, soweit sie aus Gründen der Betriebs- oder Verkehrssicherheit zwingend erforderlich ist.
- Die Beleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Lichtquellen sind gezielt auszurichten und mit geeigneten Abschirmungen oder Blenden zu versehen, sodass Streulicht außerhalb der zu beleuchtenden Fläche vermieden wird.

8.5 SCHUTZ DES BODENS UND BODENSCHONENDE BAUAUSFÜHRUNG

- Eine Befestigung der Flächen zwischen den Modulreihen ist unzulässig.
- Batteriespeicher sind in boden- und flächensparender Bauweise zu errichten.
- Die Errichtung der Photovoltaikanlage hat bodenschonend zu erfolgen.
- Punktfundamente bzw. Ramppfosten sind gegenüber flächigen Fundamenten zu bevorzugen.
- Flächige Bodenversiegelungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

- Während der Bauphase sind Lastverteilungsplatten oder vergleichbare Maßnahmen einzusetzen, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.
- Baubedingte Eingriffe in den Boden sind nach Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht zu beseitigen und die ursprünglichen Bodenfunktion wiederherzustellen.

9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 (1) Nr. 24 BauGB

- Anlagen und Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.
- Die ungeschützte Verwendung sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe im Freien sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.
- Bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten dürfen keine wassergefährdenden oder umweltbelastenden Reinigungsmittel verwendet werden. Es sind ausschließlich mechanische Verfahren oder biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden. Sofern Reinigungsmittel (auch biologisch abbaubar) dem Waschwasser zugesetzt werden, ist das anfallende Schmutzwasser aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Trafostationen, Batteriespeicher und ähnliche technische Anlagen sind so zu errichten, dass bei Leckagen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können (z. B. durch dichte Auffangwannen).
- Es sind ausschließlich Batteriespeicher zulässig, deren Ausführung und Betrieb den Belangen des Boden- und Grundwasserschutzes Rechnung tragen; der Einsatz wassergefährdender Löschmittel ist soweit wie möglich zu vermeiden.

10. REGELUNG FÜR RÜCKBAU

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO

- Die Nutzung des Sonstigen Sondergebiets „Freiflächenphotovoltaik“ ist auf eine Dauer von maximal 40 Jahren begrenzt.
- Nach endgültiger Aufgabe der Nutzung der Photovoltaikanlage ist diese einschließlich aller baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen, Fundamente, Verkabelungen sowie sonstiger Nebenanlagen vollständig zurückzubauen.
- Der Rückbau hat spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Nutzungsende zu erfolgen.
- Nach Abschluss des Rückbaus ist die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 lit. a BauGB zuzuführen.

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 91 HBO

1. EINFRIEDUNGEN + GELÄNDESTÜTZMASSNAHMEN

§ 91 (1) NR. 3 HBO

- Erforderliche Fundamente für Einfriedungen/Zäune sind nur als Punktfundamente zulässig.
- Als Einfriedung sind Draht- oder Stahlmattenzäune bis zu einer Höhe von 2,5 m über natürlichem Gelände zulässig.
- Zur Erhöhung des Übersteigschutzes kann eine Reihe Stacheldraht (Ø 2 mm) oberhalb des Zauns angebracht werden.
- Oberhalb des Stacheldrahts ist zusätzlich eine glatte Drahtreihe (*spikeless wire*, Ø 2 mm) zulässig, um das Verletzungsrisiko zu verringern und die allgemeine Sicherheit zu erhöhen.
- Zwischen der unteren Zaunkante und dem Boden ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten.
- Die Einfriedung ist in einer nicht reflektierenden, landschaftsangepassten Farbgebung in Grün oder Dunkelgrün auszuführen, um eine bestmögliche Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten.
- Die Einfriedung dient neben der Sicherung der Anlage insbesondere dem Schutz der Grünlandflächen vor Wildschweinschäden und stellt zugleich eine Maßnahme zur Sicherung und Entwicklung der ökologischen Funktionen der Wiesenflächen dar.

2. GESTALTUNG TECHNISCHER NEBENANLAGEN

§ 91 ABS. 1 NR. 1 HBO

- Die sichtbaren Außenflächen oberirdischer technischer Nebenanlagen, insbesondere von Transformatorenstationen, Wechselrichtern, Übergabestationen, Stromspeichern und sonstigen Betriebsgebäuden, sind in gedeckten, matten und nicht reflektierenden Grün-, Graugrün-, Braun- oder Anthrazittönen auszuführen.
- Leucht- und Signalfarben sind unzulässig. Ausgenommen sind technisch oder rechtlich erforderliche Kennzeichnungen, Warnhinweise und Sicherheitseinrichtungen.

C. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN

1. DENKMALSCHUTZ

- Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz – HDSchG). Die Arbeiten sind im betroffenen Bereich bis zur Abstimmung mit der Fachbehörde zu unterbrechen. Die Funde sind bis zur Entscheidung in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

2. ENTWÄSSERUNG

- Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Vorschriften des § 37 HWG zu beachten.

3. ABTRAG, LAGERUNG UND EINBAU VON BODENMATERIAL

- Der bei der Durchführung des Bauvorhabens anfallende unbelastete Erdaushub soll soweit als möglich wieder auf dem Baugrundstück eingebaut werden.
- Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern.
- Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen („Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen“),
 - Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731),
 - Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.
 - Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden.
 - Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens.
 - Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden.

4. BODENSCHUTZ / ALTLASTEN

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt, Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5), zu informieren.
- Die Regelungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (Stand: 01.09.2018) sind bei der Beprobung, Separierung, Bereitstellung und Entsorgung von Aushubmaterial einzuhalten.
- Die vorherige Zustimmung der Abfallbehörde (RP Darmstadt, Abt. IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft) zum Beprobungsumfang, der Einstufung sowie zu den beabsichtigten Entsorgungsmaßnahmen ist einzuholen, wenn bisher nicht bekannte Schadstoffe im Bodenaushub erkennbar werden sollten.
- Werden bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Kreuzberger Ring 17a/b, 65205 Wiesbaden zu beteiligen.

5. VERKEHRSANBINDUNG / FEUERWEHRZUFAHRT

- Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO sowie den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

- Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind dauerhaft freizuhalten und dürfen nicht behindert oder überbaut werden.

6. ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN

- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind ab der Gefährdungsstufe B gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nach § 40 AwSV anzuzeigen.

7. QUERUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR TIERE / STEIN- UND TOTHOLZHAUFEN

- Der festgesetzte Abstand von mindestens 10 cm zwischen dem Boden und der Unterkante der Einfriedung soll die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherstellen. Um für größere Tiere ebenfalls die dauerhafte Barrierewirkung zu minimieren, sollten Querungsmöglichkeiten bzw. ein Wanderkorridor eingeplant werden.
- Zur Belebung der ökologischen Vielfalt sollten in den Randbereichen Stein- und Totholzhaufen errichtet werden.

D. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan wird aufgrund der folgenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4) geändert worden ist.
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) i.d.F. vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2805).
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), mehrfach geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66).
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) i.d.F. vom 16.04.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).
- Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8).
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211).
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i.d.F. vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475).
- Hessisches Straßengesetz (HStrG) i.d.F. vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110).
- Hessisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG, HE) vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (GVBl. S. 460).